

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (02 28) 21 90 38/39
Telex: 6 86 846 ppbn d

Inhalt

Karsten D. Voigt MdB macht auf den SDI-Befund eines Wissenschaftlers aufmerksam: Ziviler Nutzen aus Forschung nicht absehbar.

Seite 1

Eugen Glombig MdB verurteilt den Versuch der Koalitionsparteien, die AFG-Änderung durchzusetzen: Eine unheilvolle Verkürzung der parlamentarischen Beratungen.

Seite 3

Fridolin Scheuble schildert, was in Bayern als „private Meinung“ eines hohen Beamten hingenommen wird: Forderung nach Atomwaffen bleibt ungeahndet.

Seite 5

41. Jahrgang / 54

19. März 1986

SDI-Befund eines Wissenschaftlers

Ziviler Nutzen aus Forschung nicht absehbar

Von Karsten D. Voigt MdB
Obmann der SPD im Auswärtigen Ausschuß des Deutschen Bundestages

Die Politik der Regierung Reagan läuft den Bedingungen einer fairen Partnerschaft und eines freien Informationsaustausches bei der technologischen Zusammenarbeit völlig zuwider. Zu diesem Ergebnis gelangt der Frankfurter Friedensforscher Bernd Kubbig, der sich als einer der wenigen deutsch-schreibenden Wissenschaftler, umfassend mit den technologischen und industriepolitischen Aspekten der SDI-Diskussion beschäftigt hat. Die Ergebnisse seiner Studie sind von besonderer Aktualität. Es geht darin um die Einschätzung der Vorteile einer Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am amerikanischen SDI-Forschungsprogramm für die zivile Wirtschaft.

Der Friedensforscher kommt zur Schlußfolgerung, daß eine bundesdeutsche SDI-Mehrheit zwar nicht - wie die Bundesregierung erhofft - die Richtung des Gesamtprojektes im „deutschen Interesse beeinflussen könnte, aber - beabsichtigt oder nicht - einen Einfluß ganz anderer Art zur Folge haben (würde): nämlich die Stärkung jener gesellschaftlichen Gruppierungen und politischen Entscheidungsträger im Kongreß und Administration, die SDI möglichst schnell vorantreiben wollen. Darin besteht, neben dem Erwerb von ausgewählten Technologien für SDI, das Hauptinteresse der US-Regierung an einer ausländischen Mitarbeit“.

Kubbig weist außerdem zu recht darauf hin, daß diese, bei uns so lebhaft geführte Diskussion, das Kernproblem von SDI mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt hat: die sicherheitspoli-

Verlag, Redaktion und Druck:
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Heussallee 2-10, Pressehaus I/217
5300 Bonn 1, Postfach 120408

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50
mtl. zuzügl. MwSt und Versand.

Vertrieben durch
die westdeutschen
Regional-Verlage



tische Fragwürdigkeit der Weltraumrüstung. Es wäre unzulässig, so zu tun, als könnte der Schaden, der durch das Wettrüsten und seine Ausdehnung in den Weltraum angerichtet wird, durch einen industriepolitischen Nutzen wieder wettgemacht werden. Deswegen ist der Stellenwert der technologischen und ökonomischen Aspekte in der Diskussion über die Beteiligung an SDI in der Tat „unangemessen hoch“.

Kubbig kommt in seiner differenzierten und sorgsam abwägenden Analyse zu dem Ergebnis, daß zumindest in der Vergangenheit der zivile Nutzen von militärischer Forschung und Entwicklung gering war. Für die Zukunft, und das heißt auch für SDI, lasse sich allenfalls spekulieren. Ein konkreter Nutzen sei zur Zeit nicht absehbar und entsprechend ließen sich auch politische Entscheidungen für SDI-Beteiligung nicht auf eine konkrete Abschätzung dieses Nutzens stützen.

Mit der Darstellung der amerikanischen Forschungspraxis und des dortigen Umgangs mit ausländischen Beteiligungswünschen nimmt Kubbig eine Erfahrung vorweg, die die Bundesregierung, und insbesondere der Bundeswirtschaftsminister, bei den Verhandlungen mit der amerikanischen Administration zur Zeit auf leidvolle Weise machen müssen. Die Studie macht klar, daß man sich darüber jedenfalls nicht zu wundern braucht.

Wenn Kubbigs Forschungsarbeit dazu führt, daß die SDI-Debatte in der Bundesrepublik von der Diskussion über die industriepolitische Zweitklassigkeit wegführt, die angeblich ein Verzicht auf eine SDI-Beteiligung nach sich ziehe, und wieder auf die zentrale sicherheits- und abrüstungspolitische Problematik der Weltraumrüstung orientiert würde, dann hätte seine Arbeit nicht nur interessante wissenschaftliche Einsichten, sondern auch einen positiven politischen Nutzen gestiftet.

(-/19.3.1986/rs/ks)

* * *



Eine unheilvolle Verkürzung der parlamentarischen Beratungen

Wie die Koalitionsparteien die AFG-Änderung durchpeitschen wollen

Von Eugen Glombig MdB

Vorsitzender des Bundestagsausschusses für Arbeit und Sozialordnung

Die SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag hat die gestrige Anhörung zu wichtigen Aspekten der von CDU/CSU und FDP betriebenen Änderung des Paragraphen 116 AFG abgehalten, weil die Ausschlußmehrheit von CDU/CSU und FDP die Durchführung einer Anhörung im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Bildung eines Neutralitätsausschusses und zur Verkürzung des Instanzenzuges verhindert hat. Dieses Abwürgen der Diskussion durch CDU/CSU und FDP ist ein weiteres Zeichen dafür, wie die nervös gewordene Mehrheit von CDU/CSU und FDP ohne Rücksicht auf parlamentarische Übungen und Spielregeln ein wichtiges Gesetz durchpeitscht und die parlamentarischen Beratungen zur Farce werden läßt.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Paragraphen 116 AFG wurde

- am 5. Februar 1986 im Plenum des Deutschen Bundestages in einer von CDU/CSU und FDP erzwungenen Sondersitzung des Plenums außerhalb der vorgesehenen Sitzungswochen in erster Lesung beraten.
- Ebenfalls am 5. Februar 1986 erfolgte im Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung auf Antrag der CDU/CSU und FDP in einer Sondersitzung die Einführung zum Gesetzentwurf.
- Die Sachverständigenanhörung wurde am 26. Februar 1986, am 27. Februar 1986 und am 10. März 1986 in Berlin abgehalten.
- Im Anschluß an die Beratung am 12. März 1986 wurde auf Antrag der CDU/CSU und der FDP der Gesetzentwurf in Sondersitzungen am 13. und 14. März 1986 weiterberaten und im Ausschuß schließlich am 14. März 1986 verabschiedet.
- Zur Auswertung des insgesamt über 1.100 Seiten starken Protokolls der erst am 10. März 1986 abgeschlossenen Anhörung standen den Abgeordneten nur wenige Tage zur Verfügung - eine Zumutung!

Die Mehrheit von CDU/CSU und FDP hat damit Durchführung und Abschluß der Beratungen dieses gesellschaftspolitisch äußerst bedeutsamen Gesetzentwurfs innerhalb von sechs Wochen durchgesetzt. Das von CDU/CSU und FDP erzwungene Verfahren macht das Parlament zum Erfüllungsgehilfen der Regierung. Damit wird das Parlament zur Abstimmungsmaschine herabgewürdigt. Hier beeinträchtigen Lösungen nervös gewordener Wahlkampfstrategen die sachliche Arbeit des Gesetzgebers, denn es ist unbestritten, daß es für die Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs keine sachlich vorgeschriebenen Termine gibt.

Besonders zu bedauern ist, daß der Präsident des Deutschen Bundestages, an den ich mich als Vorsitzender des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung mit der Bitte gewandt habe, eine angemessene Beratung im Parlament zu ermöglichen, die von der Mehrheit beantragten Sondersitzungen, ohne auf die Einwendungen der Oppositionsfraktionen einzugehen, stets genehmigt hat. Damit sind neue Marksteine dafür gesetzt worden, die Rechte der Minderheit im Deutschen Bundestag zu mißachten. Hier kündigt sich eine unheilvolle Verkürzung der parlamentarischen Beratungen an, die in krassem Widerspruch zu aller bisherigen Übung steht. Bislang war es unzweifelhaft, daß Sondersitzungen des Ausschusses gegen den Widerstand einer Fraktion im Deutschen Bundestag grundsätzlich nicht stattfanden, so auch die Kommentierung zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.



Es ist zu befürchten, daß dieses Verfahren nun auch für weitere wichtige Vorhaben in dieser Legislaturperiode Platz greifen wird, ich denke an die Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Schwerbehindertengesetzes.

Zum Inhalt ist folgendes festzustellen: Der Gesetzentwurf zu Paragraph 116 Arbeitsförderungsgesetz ist mit den Grundsätzen unseres sozialen Rechtsstaates nicht vereinbar.

1. Massive Rechtsverschlechterung für Arbeitnehmer

- Kein Arbeitslosengeld für Arbeitnehmer, die mittelbar von Arbeitskämpfen, insbesondere auch Aussperrungen betroffen sind,
- in wohl erworbene Rechte (Artikel 14 Grundgesetz) der Arbeitnehmer wird eingegriffen,
- Verletzung von Völkerrecht (ILO-Abkommen Nr. 102).

2. Sozialer Frieden wird verspielt

- Gewerkschaften werden in ihrer existentiellen Grundlage in Frage gestellt.
- Die Solidarität der Mitglieder in den Gewerkschaften soll geschwächt werden.
- Das Kampfgleichgewicht der Tarifvertragsparteien wird zu Lasten der Arbeitnehmer verschoben.
- Verletzung der in Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz geschützten Tarifautonomie.

3. Zusätzliche Rechtsunsicherheiten für die Beteiligten - Änderungsanträge CDU/CSU und FDP bringen keine Verbesserung

- Formalkompromisse sollen die Rechtsverschlechterungen verschleiern
 - Neutralitätsausschuß, in dem der von der Bundesregierung abhängige Präsident der Bundesanstalt für Arbeit das entscheidende Wort spricht.
 - Kein rechtlicher Unterschied zwischen „annähernd gleich“ und „gleich, ohne ... überstimmen zu müssen“.
 - Auch andere Begriffe (Hauptforderung, Erheben) sind völlig unscharf.
 - Die Entscheidung über Leistungsansprüche wird durch vieldeutige unbestimmte Begriffe unberechenbar.
 - Das akute Arbeitskampfgeschehen wird dadurch unzulässig beeinflußt.

4. Kein Handlungsbedarf für die Rechtsänderung

- Durch den Gesetzentwurf wird in gerichtliche Verfahren eingegriffen (Verletzung des Gewaltenteilungsprinzips).
- Die bisherige Regelung hat sich bewährt (Aussage von Katzer und Wannagat).
- Finanzielle Mehrbelastung der Sozialhilfe.
- Das ausgewogene Arbeitskampfrecht muß neu austariert werden.

(-/19.3.1986/rs/ks)

* * *



Forderung nach Atomwaffen bleibt ungeahndet

Was in Bayern als „private Meinung“ eines hohen Beamten hingenommen wird

Von Fridolin Scheuble
Sprecher der bayerischen SPD

Wenn ein Landrat, wie Hans Schuierer, gegen die Atomfabrik in Wackersdorf aufsteht, wird er mit einem Disziplinarverfahren überzogen. Wenn ein hoher Staatsbeamter, wie der Münchner Polizeivizepräsident Dr. Roland Koller, eigene Atomwaffen für die Bundesrepublik fordert, dann sind das, so Innenminister Hillermeier, „private politische Ansichten eines Beamten“ in Wahrnehmung seines Grundrechts auf Meinungsfreiheit.

Der Polizeibeamte Koller, Mitglied der CSU (wie das Innenministerium ungefragt mitteilte), hatte seine Forderung nach einer atomaren Aufrüstung der Bundesrepublik Anfang des Jahres auf einer CSU-Veranstaltung in Grafing bei München erhoben. Möglicherweise war ihm dabei bewußt, daß er sich durchaus nicht im Gegensatz zu Gedankenspielen des früheren Atomministers Strauß befand.

Der SPD-Landtagsabgeordnete Ambros Neuburger, stellvertretender Vorsitzender des Sicherheitsausschusses im Landtag, nahm Kollers „in krassem Gegensatz zur Sicherheitspolitik aller bisherigen Bundesregierung stehende These“ zum Anlaß für eine Schriftliche Parlamentsanfrage an die Staatsregierung. Neuburger fragte: „Ist die Staatsregierung mit mir der Meinung, daß eine so weitgehende Forderung, die noch dazu im Gegensatz zu allen bisherigen internationalen Abmachungen steht, nicht mit der sogenannten ‚persönlichen Meinung‘ des Beamten abgetan werden kann, da hier grundsätzliche Positionen berührt werden, zu denen auch die Bayerische Staatsregierung Stellung beziehen muß?“

Weiter wollte der SPD-Abgeordnete wissen: „Ist die Staatsregierung weiterhin mit mir der Meinung, daß die Verwirklichung der angeführten Forderungen die Bundesrepublik Deutschland in ein selbstmörderisches Abenteuer stürzen würde und diese deshalb für unser Land im höchsten Maße schädlich sind?“

Schließlich wollte Neuburger erfahren, was bisher gegen den Beamten wegen dessen Aussagen unternommen wurde und ob disziplinarrechtliche Maßnahmen vorgesehen sind.

In seiner jetzt eingegangenen Antwort würdigt Innenminister Hillermeier die „atomaren Wünsche seines Untergebenen zunächst einmal als „Überlegungen zu einer möglichen Verteidigungskonzeption der Bundesrepublik Deutschland“ - hält die Staatsregierung tatsächlich eine atomare Aufrüstung der Bundesrepublik für „möglich“? - „eine „inhaltliche Bewertung“ wolle die Staatsregierung aber nicht abgeben, da für diesen Bereich ausschließlich der Bund zuständig sei.

Nach solch ungewöhnlicher Zurückhaltung in der Bewertung bundespolitischer Fragen erklärt sich die Staatsregierung auch bezüglich der Äußerungen des Beamten Koller für nicht kompetent: „Die Staatsregierung sieht sich nicht verpflichtet, zu privaten politischen Ansichten und Äußerungen eines Beamten, die dieser außerhalb des Dienstes in seiner Eigenschaft als Mitglied einer demokratischen Partei abgegeben hat und die absolut nicht dienstbezogen sind, inhaltlich Stellung zu nehmen.“

Ausführlich begründet Hillermeier sodann, warum keinerlei disziplinarrechtliche oder sonstige Maßnahmen unternommen wurden:

„Ein Verstoß gegen Artikel 63 Absatz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes, wonach ein Beamter, der sich politisch betätigt, diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren hat, die sich aus seiner Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten seines Amtes ergibt, kann in den Äußerungen des Leitenden Polizeidirektors Dr. Koller nicht gesehen werden.



Einem Beamten steht wie jedem Staatsbürger das Grundrecht der Meinungsfreiheit zu. Soweit nicht die Grenzen der Verfassungstreue überschritten werden, ist der Beamte hinsichtlich des Inhalts seiner politischen Meinungsäußerung keinen generellen Schranken unterworfen. Gewisse inhaltliche Schranken können sich jedoch aus dem besonderen Dienstbezug ergeben. Bei einer außerdienstlichen politischen Betätigung, die nach Art und Inhalt in Bezug zum Dienst steht, ist dies dann der Fall, wenn das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die parteipolitisch neutrale Amtsführung oder in die Integrität eines Beamten wesentlich tangiert würde. Dabei bestehen hinsichtlich Meinungsäußerungen, die ein Beamter erkennbar in seiner Eigenschaft als Beamter in Bezug auf seine Rechte als Beamter oder seine dienstliche Stellung beziehungsweise seine dienstlichen Aufgaben abgibt, engere Grenzen als für Meinungsäußerungen als Staatsbürger im allgemeinen politischen Meinungsbildungsprozeß.

Herr Leitender Polizeidirektor Dr. Koller hat seine Äußerungen, die keinerlei Dienstbezogenheit aufweisen, auf einer Parteiveranstaltung gemacht. Er ist dabei nicht als Angehöriger der Bayerischen Polizei aufgetreten und hat auch nicht vorgegeben, für diese zu sprechen. Seine Äußerungen überschreiten daher weder in der Form noch im Inhalt die vom Beamtenrecht gezogenen Grenzen. Der Beamte hat vielmehr von seinem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch gemacht. Wenn seine Ansichten der Verteidigungskonzeption widersprechen, so bedeutet dies noch keinen Verstoß gegen das Gebot der politischen Zurückhaltung und Mäßigung."

Wirklich ergreifend und löblich, wie der Herr Minister das Grundrecht auf Meinungsfreiheit für Beamte verteidigt. Nur leider drängt sich der Verdacht auf, daß in Bayern dieses Recht vor allem derjenige Beamte genießt, der die richtige (CSU-)Meinung vertritt. Für die falsche Meinung gibt es - genau seit drei Jahren - den berüchtigten „Maulkorbberlaß“. Der ist so formuliert, daß jede abweichende Meinung - theoretisch auch die von Koller - disziplinarisch geahndet werden kann:

„Außerhalb des Dienstes haben Beamte und Richter gemäß Artikel 63, 64 des Bayerischen Beamtengesetzes, Paragraph 39 des Deutschen Richtergesetzes bei einer Betätigung im öffentlichen Leben beziehungsweise bei politischer Betätigung Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren. Dies ergibt sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes. Das Vertrauen der Öffentlichkeit und der Bürger in eine objektive und neutrale Amtsführung beziehungsweise in die Unabhängigkeit der Richter darf durch die Betätigung im öffentlichen Leben oder die politische Betätigung des einzelnen Beamten oder Richters nicht gefährdet werden.

Diese Anforderungen können auch von örtlichen und persönlichen Verhältnissen (zum Beispiel vom Bekanntheitsgrad eines Beamten oder Richters) abhängen. Unvereinbar mit diesen Pflichten ist auch eine Kritik an den Verfassungsorganen in gehässiger, agitatorischer und aufhetzender Weise."

Hat nun der Polizeivizepräsident „bei politischer Betätigung Mäßigung und Zurückhaltung“ gewahrt? Dies ist eine Ermessensfrage der Staatsregierung. Sie mißt dabei ungeniert mit zweierlei Maß. Pech hatte zum Beispiel der Lehrer Klaus Wenzel von der Hauptschule Schnaittach. Der hatte 1983 auf die Verbannung von Kriegsdienstverweigerern aus Bayerns Schulen mit einem Leserbrief in den „Nürnberg Nachrichten“ reagiert: „Wer überprüft eigentlich die Gesinnung eines Kultusministers, der mit aller Macht verhindern will, daß Kinder und Jugendliche mit Personen in Berührung kommen, die von dem im Grundgesetz verankerten Recht auf Kriegsdienstverweigerung Gebrauch gemacht haben?"

Lehrer Wenzel erhielt dafür vom Kultusministerium einen förmlichen Verweis. Begründung: „Nach den Gesetzen von Sitte und Anstand und nach dem sich aus dem Beamtenverhältnis ergebenden Über- und Unterordnungsverhältnis hat der Beamte seinen Vorgesetzten mit Achtung und Ehrerbietung zu begegnen."

So ist das also: Bestraft wird in Bayern ein Beamter, der es am nötigen Respekt vor dem Herrn Minister fehlen läßt. Wenn einer dagegen nur ein paar Atomwaffen für die Bundeswehr haben will, ist das Meinungsfreiheit.

(-/19.3.1986/rs/ks)

* * *

